

SATZUNG

1. Name und Sitz

§1

Der in Rodenberg am 27. Januar 1927 gegründete "Geflügelzuchtverein Rodenberg und Umgebung von 1927" ist in das Vereinsregister eingetragen unter dem Namen:

"Geflügelzuchtverein Rodenberg und Umgebung von 1927 e.V."

mit Sitz in Rodenberg, unter der Nummer 9 AR 27/79 beim Amtsgericht Stadthagen.

Es ergibt sich zu diesem Zweck folgende Satzung:

§2

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes (I (V), des Landesverbandes (LV) Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e. V, sowie des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (BDRG). Er erkennt deren Satzung als verbindlich an.

2. Zweck

§3

1. Der Verein verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke:
Die Förderung des Tier- und Artenschutzes. Die Bekämpfung von Tierseuchen und Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht im Sinne des Umweltschutzes und als wertvolle Freizeitbeschäftigung.
2. Das Wirken des Vereins gilt der Arterhaltung des Rassegeflügels unter Beachtung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit und Bewahrung ihres Gen-Reservoirs für den Bereich der Wirtschaftsgeflügelzucht. Im Bereich des Ziergeflügels gilt das Wirken des Vereins der Erhaltung der Vielfalt der Arten des Ziergeflügels.
3. Der Verein enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Aufgaben

§4

Der Verein hat folgende Aufgaben, die seinem Zweck dienen, zu erfüllen:

1. Beratung und Aufklärung über sachgemäße Rassegeflügelzucht und artgemäße Haltungsmethoden für das Geflügel entsprechend den "Anhaltspunkten für Geflügelschutz", um die Schönheitswerte und die Leistungsfähigkeit des Rasse- und Ziergeflügels im Rahmen der Standards des BDRG verbessern.
2. Wahrnehmung des Tier- und Artenschutzes im Bereich der Rasse - und Ziergeflügelzucht.
3. Gewährleistung der einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem gesetzlich geschützten Bundesring (BR).
4. Werbung für die Rasse- und Ziergeflügelzucht in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen nach einheitlichen Bestimmungen (AAB) und durch andere Veranstaltungen und Maßnahmen unter Hinweis auf gesellschaftspolitische, arbeitsmedizinische und naturschützende Werte.
5. Absicherung der praktischen Geflügelhaltung durch Einflussnahme auf die staatliche Rechtsetzung.

4. Mitgliedschaft

§5

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Interesse an der Rasse- und Ziergeflügelzucht haben.

2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes besonders verdiente Mitglieder von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
3. Mitglieder, die 20 Jahre dem Verein angehören, können auf Antrag mit der silbernen Ehrennadel des BDRG und Mitglieder mit 35-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel des BDRG ausgezeichnet werden.
Für besonders verdiente Mitglieder kann der Vorstand eine höhere Auszeichnung beim BDRG beantragen.
4. Die Mitglieder des Vereins sind damit einverstanden, dass ihre in dem Aufnahmeantrag angegebenen persönlichen Daten mit Hilfe der EDV für die interne Verwaltung des Vereins gespeichert werden. Bei Austritt werden alle persönlichen Daten des Mitglieds gelöscht.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag mit Einzugsermächtigung des Beitrages durch ein Bankinstitut und durch Zustimmungsbeschluss der nächsten Vorstandssitzung voraus. Über nicht erfolgte Aufnahme werden keine Gründe angeben.
6. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft wird auch die Mitgliedschaft des KV, LV und BDRG entsprechend deren Satzungsbestimmungen erworben.
7. Alle Mitglieder haben das gleiche Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein und zur satzungsgerechten Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins. Ausnahme ist der Züchterabend, an dem nur Züchter teilnehmen können die mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr Tiere ausgestellt haben.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Satzung und alle satzungsgemäßen Vorschriften und Beschlüsse des Vereins gewissenhaft zu befolgen, bzw. insbesondere den festgesetzten Beitrag unaufgefordert für jedes Geschäftsjahr bis 1. März abbuchen zu lassen durch Überweisung zu entrichten. Mitglieder, die ihren Wehrdienst leisten, sind für diese Zeit beitragsfrei.
 - b. nur reine Rassen zu züchten, ihre Tiere stets im vorbildlichen Zustand zu halten und mit dem Bundesring (BR) zu beringen.
 - c. kranke, verendete oder getötete Tiere bei denen ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit oder Seuche besteht, zwecks Eindämmung der Seuche fachtierärztlich untersuchen zu lassen.
 - d. dem Verein die zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere zur Abhaltung von Veranstaltungen und Unterhaltung von vereinseigenen Einrichtungen, geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen, sowie auch unaufgefordert einen Wohnsitzwechsel unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod.
 - b. auf Grund einer schriftlichen Austrittserklärung, die bei Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam ist.
 - c. durch nichteinlösen einer zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages erhobenen Postnachnahme, die an die dem Verein bekannte Adresse zu richten ist.
 - d. durch Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung wegen satzungswidriger oder strafbarer Handlung oder vereinschädigen Verhaltens im Sinne der Ehrengerichtsordnung des BDRG. Der Betroffene hat einen Anspruch auf rechtliches Gehör zu allen erhobenen Vorwürfen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung binnen einem Monat mitzuteilen.

5. Organe

§6

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 1. Kassierer.
 - c. der erweiterte Vorstand, bestehend aus: 2. Schriftführer, 2. Kassierer, Zuchtwart, Gerätewart, Jugendwart, Pressewart.

2. Die Organe entscheiden, soweit durch die Satzung nicht anders bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, mit einfacher (relativer) Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Leiters der Versammlung.
3. Die Abstimmung in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim.
4. Falls eine Entscheidung einem Mitglied einen materiellen Vorteil oder Nachteil bringen kann, darf es bei der Entscheidung und deren Beratung nicht anwesend sein.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, jeder ist allein Vertretungsberechtigt, und der 1. Kassierer mit dem 1. Schriftführer gemeinsam.
6. Der Vorstand hat sämtliche, dem Verein obliegenden satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen, Der Vorsitzende hat Vorstandssitzungen mindestens viermal jährlich nach freiem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern mit dreitägiger Frist und außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit einzuberufen. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.
7. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

§7

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die bis spätestens 01. April nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen ist.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
durch Beschluss der Mitgliederversammlung
durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes
auf Antrag von mindestens 50 der Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung unter Stellung bestimmter Anträge beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Ihm ist binnen zwei Monaten Folge zu leisten.
3. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, jedem Mitglied zu übersenden. Anträge müssen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende ausschließliche Rechte:

1. Entgegennahme des Jahresberichts, des Rechnungsberichtes mit einer genauen Aufstellung des Vereinsvermögens.
Entlastung des Vorstandes.
Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplans.
4. Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von jeweils drei Jahren.
Wahlfolge:
 1. Jahr: 1. Vorsitzender
2. Kassierer
Jugendwart
 2. Jahr: 2. Vorsitzender
1. Schriftführer
Gerätewart
 3. Jahr: 1. Kassierer
2. Schriftführer
Zuchtwart
Pressewart

5. Die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzmann. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und ein anderer ist zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer werden.
6. Der Jahresbeitrag wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Außer Beiträgen dürfen keine Kapitalanteile oder Umlagen (Geld- oder Sachwerte) erhoben werden.
7. Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder. Änderung der Satzung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
9. Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern wegen der gegen sie vom Vorstand durchgeführten Maßnahmen (Ermahnungen, Verwarnungen, Aufforderungen zu einem bestimmten Verhalten).

7. Vorstand

§8

1. Der 1. Vorsitzende ist für die Erfüllung sämtlicher, dem Verein obliegenden, Pflichten verantwortlich.
Er hat die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen zu gewährleisten und für die reibungslose Zusammenarbeit und notwendige Information der Vorstandsmitglieder zu sorgen, sowie die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und anderer Organisationen der Rassegeflügelzucht, besonders der Verbände, deren Mitglied der Verein ist, zu veranlassen.
Er hat das Recht, sich jederzeit umfassend über Vorgänge im Wirkungsbereich anderer Vorstandsmitglieder und sonstiger Funktionsträger und Beauftragter zu informieren. Er ist insoweit weisungsberechtigt.
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Er ist vom 1. Vorsitzenden jederzeit vollständig und rechtzeitig zu informieren, so dass er dieser Aufgabe nachkommen kann.
3. Dem Kassierer obliegt die technische Abwicklung aller finanziellen Vorgänge. Er hat insbesondere Beiträge und andere fällige Forderungen des Vereins nach der Satzung einzuziehen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen. Er ist allein abhebungsberechtigt bis € dreihundert, Beträge darüber hinaus müssen vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet werden. Er hat in der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht zu geben und die Vermögensbilanz und den Haushaltsvoranschlag vorzulegen. Den Kassenprüfern hat er vor der Mitgliederversammlung rechtzeitig und vollständig Gelegenheit zu geben, alle Rechnungen- und Vermögensangelegenheiten in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen
Im Vertretungsfall der 2. Kassierer.
4. Der Schriftführer hat die Anfertigung von Niederschriften über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen zu sorgen. In den Niederschriften sind insbesondere alle wichtigen Beschlüsse festzuhalten. Diese Niederschriften sollten in einem, festen Buch aufbewahrt werden. Außerdem erledigt der Schriftführer den ihm übertragenen Schriftverkehr.
Im Vertretungsfall der 2. Schriftführer.
5. Kassenbücher, Protokolle und sonstige schriftliche Unterlagen sind geordnet aufzubewahren und dürfen nur nach Maßgabe von Vorstandsbeschlüssen vernichtet werden. Das gesamte Vereinseigentum ist sorgfältig zu behandeln und zu pflegen, zuständig ist der Gerätewart.
6. Der Jugendwart hat alle Jungzüchter von 6 bis 18 Jahren zu betreuen und ihnen mit Rat zur Seite zu stehen.
7. Der Zuchtwart hat die Aufgabe jährlich eine Jungtierbesprechung durchzuführen und dafür zu sorgen, dass die Züchter fristgerecht die Anmeldebogen für die Ausstellungen erhalten.
8. Der Pressewart hat den Kontakt mit Presse zu halten und alle wichtigen Schreiben in der Presse veröffentlichen zu lassen.

8. Vereinsmeister

§9

Bei der jährlich stattfindenden Ausstellung werden Vereinsmeister ermittelt und zwar für:

1. Groß- und Wassergeflügel
2. Zwerghühner
3. Tauben
4. Jugendgruppe

In den einzelnen Abteilungen müssen mindestens zwei Aussteller mit der zur Berechnung erforderlichen Anzahl von Tieren ausgestellt haben. Es werden grundsätzlich vier Jungtiere eigener Zucht, einer Rasse und Farbe beiderlei Geschlecht zur Berechnung herangezogen. Der Bundesringausweis ist der Nachweis eigener Zucht und ist beim Einsetzen der Tiere dem Ausstellungsleiter auszuhändigen.

Die Punkte werden aus der AAB übernommen und sind z. Z.: v = 10 Pkt., hv = 9 Pkt., sg = 7 Pkt., g = 4 Pkt. und b = 1 Pkt.,

Bei Punktgleichheit werden die Preise mit zur Berechnung herangezogen. Ist dann noch Punktgleichheit, entscheidet 1,0 vor 0,1. Sollte dann noch Punktgleichheit bestehen, sind die Konkurrenten gleichberechtigt Vereinsmeister.

Leistungspreise werden auf sechs Tiere beiderlei Geschlecht jung oder alt einer Rasse und Farbe vergeben.

Gedächtnispreise werden auf sechs Tiere beiderlei Geschlecht einer Rasse, jung oder alt vergeben.

Ein Tier kann zu einer Berechnung nur einmal herangezogen werden.

9. Verwaltung

§10

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins während des abgelaufenen Geschäftsjahres haben sich im Rahmen des dafür maßgebenden Haushaltsvoranschlages zu halten, was von den Kassenprüfern nachzuprüfen ist.
3. Der zu Beginn eines Geschäftsjahres aufgestellte Haushaltsvoranschlag hat sämtliche, im Vereinsbereich voraussichtlich anfallende finanzielle Vorgänge zu erfassen.
4. Der Haushaltsvoranschlag ist nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.
5. Der Kassierer hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, zeitlich geordnet, genau und übersichtlich Buch zu führen.
6. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnung, Quittungen, Post- und Bankanweisungen und Einlieferungsscheine, Beitragslisten usw. zu belegen. Die Belege sind laufend zu nummerieren und geordnet aufzubewahren.
7. Für andere, als im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben ist jeweils die vorherige Zustimmung des Vorstandes erforderlich, soweit ein Betrag von 10 des Haushaltsvoranschlages überschritten wird, ist die Mitgliederversammlung nachträglich zu unterrichten.

§11

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Bare Auslagen, auch infolge vorstandsseitiger Aufträge, sind zu erstatten, soweit sie im Interesse des Vereins entstanden sind.

§12

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. luth. Jacobi - Kirchengemeinde in Rodenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13

Die Annahme der vorstehenden Satzung mit der Abschaffung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Stadthagen ist von der Mitgliederversammlung am 04. März 2000 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Gleichzeitig treten bis dahin geltende Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Rodenberg, den 16. März 2019